

Haushaltssatzung

der Gemeinde Mettlach für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG – in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208) hat der Gemeinderat Mettlach am 29.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.864.586 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.065.599 EUR
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-1.201.013 EUR

2. im Finanzhaushalt mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.487.414 EUR
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.154.561 EUR
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-667.147 EUR
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.084.571 EUR
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	945.749 EUR
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	138.822 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf **667.147 EUR.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 25.000.000 EUR.

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf -1.201.013 EUR.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v.H.
2. Gewerbesteuer 440 v.H.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 29.01.2020 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Zweckbindungsvermerke nach § 17 Absatz 2 KommHVO (Mehrerträge erhöhen bei Bedarf Ansätze für Aufwendungen). Diese werden für die Teilhaushalte 3, 4 und 6 wie folgt bestimmt:

- a) von Gewerbesteuer (Leistungssachkonto 61100100.40130000)
für Gewerbesteuerumlage (Leistungssachkonto 61100100.53310000),
- b) von Verwaltungsgebühren (Leistungssachkonto 12010100.4310000),
für Erstattungen an den Bund (Leistungssachkonto 12010100.52500000),
- c) von Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke (Leistungssachkonto 51100110.41410000)
für Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
(Leistungssachkonto 51100110.52900000)

§ 9

Abweichend von § 18 Abs. 1 KommHVO werden innerhalb der Teilhaushalte die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) aus der Deckungsfähigkeit ausgeschlossen.

Die vorgenannten Kontengruppen werden jeweils separat nach § 18 Abs. 2 KommHVO für gegenseitig deckungsfähig auf der Ebene des Gesamthaushalts erklärt (innerhalb der Deckungskreise 9050 für Personalaufwendungen und 9051 für Versorgungsaufwendungen).

Ebenso werden abweichend von § 18 Abs. 1 KommHVO innerhalb der Teilhaushalte alle Maßnahmen „Anlagen im Bau“ (Kontengruppe 096) und alle Verluste aus Wertminderungen (Kontenart 555) aus der Deckungsfähigkeit ausgeschlossen.

Mettlach, den 06.02.2020

Daniel Kiefer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - erforderliche Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Landesverwaltungsamt

Saarland

Kommunalaufsicht

Genehmigung

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Mettlach genehmige ich

- gem. § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 667.147 €.

St. Ingbert, 30. Juni 2020

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Gez. Thomas Kreuzsch

Der Haushaltsplan 2020 liegt entsprechend § 86 Abs. 4 KSVG in der Zeit vom 20.07. bis 29.07.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 212, zu den Öffnungszeiten des Rathauses, wie im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach angegeben, aus.

Mettlach, 09.07.2020

Der Bürgermeister

Gez.

Daniel Kiefer